

Weitere Hintergrundinformationen zum 2. Call des ERA CoBioTech:

(1) Förderziel und Zwecksetzung

Die Vereinten Nationen weisen in der „Agenda 2030“ siebzehn „Sustainable Development Goals“ mit 169 Entwicklungszielen zur Erarbeitung von Lösungen globaler gesellschaftlicher Probleme und für eine nachhaltige Entwicklung in Forschung, Wirtschaft und Gesellschaft aus. Mit der Agenda rücken mit den Themen „People, Planet, Prosperity, Peace und Partnership“ fünf handlungsleitende Prinzipien in den Fokus globalen Handelns. Zur Erreichung der Entwicklungsziele kann die Bioökonomie als visionäre Wirtschaftsform bedeutsame Beiträge leisten. Dies kann u. a. mithilfe einer auf biologischem Wissen und biologischen Prinzipien basierenden kreislaufgestützten Wirtschaftsform mit minimaler Abfallproduktion, der Substitution fossiler durch nachwachsende Rohstoffe sowie der intelligenten Kaskadennutzung von Biomasse erfolgen. Die Entwicklung und Anwendung technologischer Lösungen ist hierbei von großer Bedeutung.

Im Bereich der angewandten Biotechnologie setzen Teile der Wirtschaft schon heute in zunehmendem Maße nachhaltige biotechnologische Prozesse ein, um unabhängig von fossilen Rohstoffen mit modernen nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen am Markt wettbewerbsfähig zu sein. Zur Stärkung dieser Entwicklung wurde im Jahr 2016 das „European Research Area-Net Cofund on Biotechnologies“ (ERA CoBioTech) ins Leben gerufen. Mit der ersten, von der EU kofinanzierten Bekanntmachung im Themenbereich Biotechnologie, fördert ERA CoBioTech transnationale Forschungsverbünde zur Umsetzung einer nachhaltigen Bioökonomie.

Mit der zweiten Bekanntmachung soll die Förderung fortgeführt und thematisch fokussiert werden. Das Förderportfolio des ERA-Netzes soll so vervollständigt und mögliche thematische Lücken geschlossen werden. ERA CoBioTech bezweckt mit der Förderung die Erschließung biotechnologischer Potenziale und Chancen mikrobieller Gemeinschaften natürlichen und/oder synthetischen Ursprungs, von Mischkulturen sowie von Kaskaden von Mikroorganismen. Diese Formen der biotechnologischen Kultivierung von Mikroorganismen sollen gewinnbringend für neuartige und/oder hochwertigere Produkte und Produktionswege sowie für nachhaltige industrielle Prozesse nutzbar gemacht werden. In interdisziplinären, innovativen und multinationalen Verbundprojekten sollen Lösungen zur Sicherung der Welternährung, der Produktion von gesunden und sicheren Lebensmitteln, der nachhaltigen Herstellung biobasierter Materialien, Chemikalien, Textilien und/oder Pharmazeutika entwickelt werden. Damit soll die Entwicklung nachhaltiger industrieller Prozesse und technologischer Verfahren zur Nutzung nachwachsender Rohstoffe aus biologischen Ressourcen gefördert werden. Die im Rahmen eines kompetitiven Verfahrens zur Förderung ausgewählten Projektanträge sollen die regionalen Aktivitäten des SÄCHSISCHEN STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST (SMWK) zur Förderung der Biotechnologie und Bioökonomie flankieren.

(2) Gegenstand der Förderung

An der internationalen Ausschreibung beteiligen sich neben Sachsen auch Belgien, Estland, Frankreich, Großbritannien, Lettland, Norwegen, Polen, Rumänien, Russland, die Schweiz, Slowenien, Spanien und die Türkei. Gefördert werden FuE-Vorhaben, die im Rahmen eines Wettbewerbs ausgewählt werden. Zuwendungen werden länderspezifisch gewährt. Jedes Partnerland finanziert die Antragsteller des jeweils eigenen Landes. Die Kooperationspartner eines internationalen Verbundprojekts haben die spezifischen Regelungen zur Förderung seitens ihrer jeweiligen nationalen oder regionalen Förderorganisation zu beachten.

Ziel der Projektanträge soll es sein, Forschung zu neuartigen und/oder hochwertigen Produkten und Produktionswegen sowie zu im Sinne der Bioökonomie nachhaltigen industriellen Prozessen zu adressieren. Die Projektanträge müssen ausgeprägt interdisziplinären Charakter besitzen, und der gewählte wissenschaftliche Ansatz muss mindestens zwei der vier nachfolgend genannten methodischen Ansätze beinhalten:

1. Synthetische Biologie (einschließlich Design und Konstruktion neuer biologischer Systeme, Building blocks, Bricks)
2. Systembiologie (einschließlich Optimierung biologischer Prozesse, Untersuchung regulatorischer Mechanismen intra- und interzellulärer Prozesse für die biotechnologische Produktion, Modellierung, Entwicklung neuer bioinformatischer Werkzeuge und Technologien)
3. Nutzung bioinformatischer Werkzeuge
4. Biotechnologische Ansätze

Eine weitergehende Beschreibung der oben genannten methodischen Ansätze ist dem ERA CoBioTech Call Announcement unter www.submission-cobiotech.eu zu entnehmen.

Projektstruktur: Zum Erreichen des jeweiligen Projektziels soll die bestmögliche Zusammensetzung des Verbunds gewählt werden. Jedes internationale Verbundvorhaben muss mindestens drei Partner aus drei verschiedenen an dieser Ausschreibung beteiligten Ländern aufweisen, die antragsberechtigt sind und Fördermittel beantragen. Partner aus anderen Ländern können sich an den Projekten mit eigener Finanzierung beteiligen. Maximal sechs Partner dürfen an einem internationalen Verbundprojekt beteiligt sein. Bei einer Beteiligung von mindestens zwei Partnern aus Estland, Lettland, Polen, Rumänien, Russland, Slowenien und der Türkei darf das Konsortium maximal acht Partner aufweisen. Stammt nur ein Partner aus den zuvor genannten Ländern, beträgt die maximale Partnerzahl sieben. Darüber hinaus darf jedes Konsortium maximal zwei Fördermittel beantragende Partner eines am Call beteiligten Landes beinhalten. Partner, die mit eigener Finanzierung teilnehmen, werden hierbei nicht mitgezählt. Partner, die mit eigener Finanzierung teilnehmen (sowohl aus Ländern, die an dieser Ausschreibung beteiligt sind als auch aus anderen Ländern), werden nicht zur Mindestanzahl, wohl aber zur Maximalzahl beteiligter Konsortialpartner gezählt. Die Beteiligung von Industriepartnern ist erwünscht, nicht aber verpflichtend.

Die eingereichten Projektanträge müssen eine Erreichung der Projektziele innerhalb von bis zu drei Jahren möglich erscheinen lassen. Ein gemeinsamer Projektstart aller am Projekt beteiligten Partner wird angestrebt. Die sächsischen Projekte können zum frühestmöglichen Zeitpunkt 2019 starten.

Bestandteil der Antragstellung ist der Nachweis einer gemeinsamen Ergebnisverwertung in allen beteiligten Partnerländern. Die Projekte müssen hinsichtlich ihres Arbeits- und Finanzvolumens zwischen den internationalen Partnern ausgewogen sein.

Die Projektanträge müssen inhaltlich zu folgenden Aspekten Stellung nehmen:

1. Technology Readiness Level (TRL): Die Projekte müssen die TRL-Stufe 2 bis 6 aufweisen. Im Verlauf des Projekts soll das Niveau der Arbeiten um zwei Stufen ansteigen. Dies soll bereits zu Beginn durch einen Zeit-/Ablaufplan zur Erreichung der TRL-Stufen skizziert werden. Idealerweise kommt hier der Beitrag von Industriepartnern zum Tragen. Alternativ kann die mögliche zukünftige Einbindung von Industriepartnern beschrieben werden.
2. Responsible Research and Innovation (RRI): Das Projektkonsortium muss bei der Entwicklung der Projektidee das Konzept der RRI berücksichtigen und in der Projektskizze adäquat beschreiben. Die Forschungsarbeit berührende soziale, ökologische, philosophische oder politische Fragestellungen müssen angesprochen werden. Hierzu kann gegebenenfalls wissenschaftliche Expertise außerhalb der Natur- und Ingenieurwissenschaften genutzt werden.
3. Communication & Dissemination: Die Projektskizze muss einen Kommunikations- und Verwertungsplan beinhalten. Er muss u. a. die Möglichkeiten des Dialogs mit und die Einbindung der

Gesellschaft in die Forschungsaktivitäten sowie Ideen zur Verbreitung und Verwertung der Projektergebnisse illustrieren.

4. Data Management: Die Antragsteller werden zur Konzeption und Darstellung eines stringenten Datenmanagementplans angehalten. Die nachhaltige Dokumentation erarbeiteter wissenschaftlicher Ergebnisse muss gewährleistet sein.

Im Kontext der ersten ERA CoBioTech-Ausschreibung im Jahr 2016 nicht zur Förderung ausgewählte Projektanträge dürfen nur in inhaltlich signifikant modifizierter Form und unter Verweis auf die vorgenommenen Veränderungen eingereicht werden.

Die Koordinatoren der internationalen Verbundprojekte müssen einen Zwischen- und einen Endbericht für das ERA CoBioTech-Konsortium sowie eine Kurzzusammenfassung der Projektergebnisse verfassen.

Die internationalen Verbundprojekte sollen ambitionierte wissenschaftliche Projektziele erreichen. Der Nutzen der internationalen Zusammenarbeit muss klar dargelegt werden. Jedes Konsortium benennt einen Projektkoordinator, der das Konsortium repräsentiert und sich für das interne Management verantwortlich zeichnet. Die Projektkoordination muss von einem antragsberechtigten Partner übernommen werden. Teilnehmer aus Nicht-Partner-Ländern des ERA CoBioTech können sich an den internationalen Verbundprojekten beteiligen, wenn sie ihre Finanzierung sicherstellen und wenn ihre Expertise für das Erreichen der gemeinsamen Projektziele notwendig ist. Teilnehmer aus Nicht-Partnerländern müssen vorgegebene ERA CoBioTech-Regeln beachten. Die Projektkoordinatoren müssen an ERA CoBioTech-Statusseminaren zur Vernetzung der wissenschaftlichen Gemeinschaft teilnehmen und ihre Projekte präsentieren.

(3) Zuwendungsempfänger

Sächsische Zuwendungsempfänger werden nach den Bestimmungen der [RL EuProNet](#) vom 7. März 2017 gefördert.

(4) Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Zwischen sämtlichen Partnern (regional, national und international) ist ein Konsortialvertrag abzuschließen. Eine Orientierung für den Konsortialvertrag bietet das DESCA Model Consortium Agreement (www.desca-2020.eu).

(5) Verfahren

Sächsischen Förderinteressenten wird empfohlen, zur Beratung frühzeitig Kontakt zum SÄCHSISCHEN STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST (SMWK) aufzunehmen:

Gabriele Süptitz / Diana Schulz
E-Mail: cobiotech@smwk.sachsen.de
Telefon: 0351 564 – 6422 / 6426

Eine Förderung erfolgt nach den Bestimmungen der [RL EuProNet](#) vom 7. März 2017.

5.1 Vorlage und Auswahl von Projektanträgen

Zunächst wird ein international abgestimmtes Begutachtungsverfahren der Projektanträge durchgeführt. Einzelheiten zum internationalen Begutachtungsverfahren sind im ERA CoBioTech Call Announcement (www.submission-cobiotech.eu) dargelegt.

Aus der Vorlage der Projektanträge können keine Rechtsansprüche auf Förderung abgeleitet werden.

In der internationalen Begutachtungsstufe sind dem ERA CoBioTech Call Office die Projektanträge für das internationale Verbundvorhaben durch den Projektkoordinator elektronisch unter www.submissioncobiotech.eu bis zum 14. Dezember 2018 (13.00 Uhr CET) zu übermitteln.

Die Projektanträge müssen in englischer Sprache verfasst sein. Die elektronischen Vorlagen, Hinweise zum Aufbau der Projektanträge sowie Informationen über die Übersendung der Projektanträge an das ERA CoBioTech Call Office finden sich unter der URL <http://www.submission-cobiotech.eu>.

Die eingereichten Projektanträge werden zunächst auf ihre Übereinstimmung mit den in dem ERA CoBioTech Call Announcement festgelegten Kriterien geprüft. Projektanträge, die die inhaltlichen Vorgaben oder die Vorgaben zur Projektstruktur nicht erfüllen (siehe Nummer 2 – Gegenstand der Förderung), werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Daran anschließend werden die Projektanträge von einem internationalen Gutachtergremium auf folgende Kriterien hin begutachtet:

- wissenschaftliche Qualität und Umsetzbarkeit (Excellence);
- wissenschaftliche Bedeutung und Stärke des potenziellen praktischen Nutzens (Impact);
- Qualität des Umsetzungsplans, einschließlich der Verwertung (Implementation).

Vor der Begutachtungssitzung erhalten die Projektkoordinatoren die Möglichkeit, sich stellvertretend für das Verbundvorhaben zu etwaigen Fragen und Anmerkungen der Gutachter schriftlich zu äußern (Rebuttal). Entsprechend der angegebenen Kriterien und der Bewertung werden die für eine Förderung geeigneten Projektanträge im Rahmen einer Begutachtungssitzung ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

5.2 Vorlage regionaler Förderanträge und Entscheidungsverfahren

Nach der Auswahl der zur Förderung empfohlenen Projektanträge werden im weiteren Verfahren die sächsischen Projektpartner, für die eine Förderung nach der [RL EuProNet](#) durch das SÄCHSISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST (SMWK) vorgesehen ist, vom SÄCHSISCHEN STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST (SMWK) aufgefordert, einen Förderantrag bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) vorzulegen.

Die Förderung der Projekte steht unter dem Vorbehalt, dass dem SÄCHSISCHEN STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST (SMWK) die dazu erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Entsprechend der Bewertung nach den Maßgaben der [RL EuProNet](#) wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden.

Dresden, den 17. Oktober 2018

SMWK, Ref. 42